G e s u c h

an die Gemeindeverwaltung Hofstetten für die Benützung der Mehrzweckhalle und der Nebenräume (ausgenommen Zivilschutzräume) für Konzerte, Theater, Veranstaltungen und Versammlungen.

Name des Gesuchstellers: Klicken Sie hier, um Ihren Namen einzugeben.

Adresse: Klicken Sie hier, um Ihre Adresse einzugeben.

Datum Anlass: Klicken Sie hier, um das Datum auszuwählen.

Dauer Anlass: Klicken Sie hier, um die Dauer einzugeben.

Art Anlass: Klicken Sie hier, um die Art einzugeben.

Restauration (inkl. Schnellimbiss

oder Getränkeabgabe):  Ja  Nein

Barbetrieb:  Ja  Nein

Name und Adresse des Wirtes

(Patentinhaber): Klicken Sie hier, um Name und Adresse einzugeben.

Name und Adresse des

Verantwortlichen Leiters: Klicken Sie hier, um Name und Adresse einzugeben.

Ort/Datum Klicken Sie hier, um Ort und Datum einzugeben.

Unterschrift des Gesucherstellers:

***Das Gesuch ist spätestens 60 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung einzureichen per Adresse:***

*Gemeindeverwaltung*

*Postfach 36*

*3858 Hofstetten*

**Bestätigung:**

Der Gesuchsteller bestätigt, dass er von den Benützungsvorschriften (siehe nächste Seite) Kenntnis genommen hat.

Ort / Datum: Unterschrift des Gesuchstellers:

**BENÜTZUNG DER HALLE ALS MEHRZWECKHALLE**

1. Gesuche um Benützung der Mehrzweckhalle und Nebenräume für Konzerte, Theater, Veranstaltungen, Versammlungen sind spätestens 1 Monat vor dem Anlass an die Gemeindeverwaltung zu richten. Diese überprüft das Anliegen und entscheidet in eigener Kompetenz.

Das eingereichte Gesuch hat folgende Punkte zu enthalten:

**- Datum, Dauer und Art des Anlasses**

**- Bei Anlässen mit Restauration ist anzugeben, ob diese in Regie oder durch den Wirt geführt**

**wird.**

**- Termine sind mit dem Abwart und der Schulkommission zu vereinbaren.**

**- Verantwortlicher Leiter**

Ortsansässige Vereine, Gruppen und Institutionen haben bei Vergebung den Vorrang.

1. Der Schlüssel für das Mehrzweckgebäude kann beim Abwart gegen eine Depotgebühr abgeholt werden.
2. Die Gemeindeverwaltung setzt den anzuwendenden Tarif gemäss Anhang 1 im „Benützungs-reglement des Mehrzweckgebäudes Hofstetten“. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgt durch die Gemeindekasse Hofstetten.
3. Das Bestuhlen zu Beginn und das Verräumen des Mobiliars am Schluss der Veranstaltung hat durch den Veranstalter unter Aufsicht des Abwarts zu erfolgen. Der Veranstalter stellt das zum Aufräumen notwendige Personal zur Verfügung.
4. Dekorationen sind nach dem Anlass durch den Veranstalter sofort zu entfernen. Die Räume dürfen durch solche Dekorationen nicht beschädigt werden. Für allfällige Schäden haftet der Veranstalter in vollem Umfange.
5. Veranstaltungen und eventuelle Proben müssen so angesetzt werden, dass der Schulunterricht nicht gestört wird.
6. Den Vereinen und Körperschaften wird gestattet, Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb in der Mehrzweckhalle durchzuführen. Der Veranstalter bestimmt den mit einem Wirtschaftspatent versehenen Wirt, der den Betrieb übernimmt oder dem Verein das Patent zur Verfügung stellt. Für alle Schäden, die der Einwohnergemeinde durch den Wirtschaftsbetrieb erwachsen, haften die Veranstalter.
7. Den Mitgliedern des Gemeinderats und dem Abwart steht das Aufsichtsrecht zu. Sie haben den Veranstalter auf Verstösse und Unzulänglichkeiten aufmerksam zu machen.
8. Bei Streitigkeiten ist der Gemeinderat zuständig. Er entscheidet letztinstanzlich über alle Uneinigkeiten.

Hofstetten, 1. August 2005/wsb **GEMEINDERAT HOFSTETTEN**